

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/1 12Os41/83, 11Os13/84, 11Os198/83, 9Os174/86, 11Os25/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.09.1983

Norm

StGB §129 Z1

Rechtssatz

Unter "Lagerplatz" kann nur eine solche Örtlichkeit verstanden werden, die erkennbar dazu dient, Waren (und nicht bloß Betriebsmittel, wozu auch Transportmittel zählen) aufzubewahren.

Entscheidungstexte

- 12 Os 41/83

Entscheidungstext OGH 01.09.1983 12 Os 41/83

Veröff: SSt 54/64 = ZVR 1984/330 S 351 = ÖJZ-LSK 1984/6

- 11 Os 198/83

Entscheidungstext OGH 21.12.1983 11 Os 198/83

- 11 Os 13/84

Entscheidungstext OGH 15.02.1984 11 Os 13/84

- 9 Os 174/86

Entscheidungstext OGH 10.12.1986 9 Os 174/86

Vgl auch

- 11 Os 25/98

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 11 Os 25/98

Vgl aber; Beisatz: Ein Lagerplatz im Sinne des § 129 Z 1 StGB ist ein zumindest teilweise durch künstliche Hindernisse (Zäune, Hecke, Mauern) gegen das Betreten durch Unbefugte gesichertes Areal, das erkennbar dazu vorgesehen ist, Güter aller Art, sohin bewegliche (körperliche) Sachen, die wirtschaftlich nicht völlig wertlos sind (§ 127 StGB), auf Dauer zur Bereitstellung im Bedarfsfall zu verwahren, und welches damit in zumindest überwiegender Funktion der Vorratshaltung und Bereitstellung dieser Güter dient, die - soferne sie dort gelagert werden - ohne weitere Differenzierung in "Waren", "Materialien" oder "Betriebsmittel" den besonderen Schutz gegen Einbruch genießen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0093789

Dokumentnummer

JJR_19830901_OGH0002_0120OS00041_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at